

Kantatenchor Zeuthen e.V. - Satzung

§ 1

(1) Der Verein trägt den Namen „Kantatenchor Zeuthen“ e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Zeuthen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Königs Wusterhausen einzutragen. Der Kantatenchor Zeuthen e.V. ist Mitglied des Kirchenchorwerkes der evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg.

§ 2

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke des Chores verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch unverhältnismäßige Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Chores zuwiderlaufen, begünstigt werden. Unmittelbar aus der Tätigkeit für den Verein entstehende Kosten können ggf. bis zur tatsächlichen Höhe erstattet werden.

§ 3

(1) Der Chor pflegt überwiegend geistliche Musik. Er will damit im Raum der Kirche und darüber hinaus geistlich und kulturell wirksam sein. Er arbeitet vorwiegend auf der Ebene des Kirchenkreises Königs Wusterhausen. Der Kantatenchor Zeuthen e.V. hält trotz seines übergemeindlichen Charakters eine enge Verbindung zur evangelischen Kirchengemeinde Zeuthen. Er würdigt die kostenlose Bereitstellung des Probenraumes durch die evangelische Kirchengemeinde Zeuthen.

(2) Der Satzungszweck des Vereins wird durch Chorproben, Konzerte und Mitwirkung in Gottesdiensten u.a. verwirklicht.

§ 4

(1) Mitglied des Vereins kann jeder musikalisch Interessierte werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Auch juristische Personen können als Mitglieder aufgenommen werden.

Chormitglieder sind Vereinsmitglieder. Über die Chormitgliedschaft entscheidet nach einer Probezeit von 12 Wochen der Chorleiter.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch gegenüber dem Vorstand erklärten Austritt
- b) bei Ausschluß durch den Vorstand
- c) durch den Tod des Mitglieds
- d) durch Auflösung des Vereins

(3) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn es in grober Weise gegen die Verpflichtungen und Inhalte dieser Satzung verstößt. Gegen diese Entscheidung kann Einspruch erhoben werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

(1) Die Mitglieder entrichten einen Beitrag. Die Höhe des Beitrages wird alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist jährlich fällig.

(2) Einnahmen des Vereins können sein

- a) Beiträge
- b) Spenden
- c) Zuwendungen u.ä.

§ 6

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands
- c) Abberufung der gewählten Mitglieder aus Vorstand und erweitertem Vorstand
- d) Satzungsänderungen
- e) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- f) Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Geschäftsjahr (= Kalenderjahr). Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung in geeigneter Form einberufen.

(3) Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder es unter Angabe von Gründen beantragen.

(4) In die Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden zusätzliche Anträge von Mitgliedern aufgenommen. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins müssen vor Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich und mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin gestellt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

(6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordern die Zweidrittelmehrheit aller Vereinsmitglieder.

(7) Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom amtierenden Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen sind.

§ 8

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Chorleiter. Jeder hat Alleinvertretungsrecht. In Rechtsgeschäften mit Dritten, die unmittelbaren Zusammenhang mit musikalischen Aktivitäten haben, vertritt der Chorleiter den Verein.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, einem Organisator und einem vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Zeuthen zu bestellenden Vertreter.

Vorstandsvorsitzender und erweiterter Vorstand – außer dem Vertreter des Gemeindegemeinderates – werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.

(3) Die Amtszeit des Vorstandsvorsitzenden sowie des erweiterten Vorstandes beträgt vier Jahre. Mehrmalige Wiederwahl des Vorsitzenden bzw. der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist möglich. Scheidet ein Mitglied vor Beendigung der Amtsperiode aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied durch den verbliebenen Vorstand und erweiterten Vorstand berufen.

(4) Vorstand und erweiterter Vorstand sind beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder und der Chorleiter anwesend sind.

§ 9

(1) Die Chorleitung wird durch den Kantor der evangelischen Kirchengemeinde Zeuthen wahrgenommen.

(2) Der Kantor ist für die künstlerische Qualität der Chorarbeit verantwortlich. Hinsichtlich der aufzuführenden Werke haben Vorschläge und Einwendungen der Mitglieder empfehlenden aber keinen bindenden Charakter.

§ 10

(1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Ausübung und Förderung der Kirchenmusik.

(2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens aus o.a. Gründen dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11

Die Satzung in ihrer vorliegenden Form wurde von der Mitgliederversammlung am 08.05.2000 beschlossen.